

## **Stellungnahme der Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen (GkPP) zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung "Psychologin" oder "Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013)**

Grundsätzlich begrüßen wir als psychologische Berufsvertretung GkPP die seit langem erwartete Novellierung des Psychologengesetzes. Die Intention den Titelschutz zu verbessern, sowie Anhebung des Qualitätsstandard der Ausbildung im Bereich Klinische und Gesundheitspsychologie, sowie die Festschreibung dass Ausbildungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zu absolvieren sind, sind zu würdigen.

### **Überblick über die Kritikpunkte**

1. Die vorgesehene Ausbildungsdauer ist vor dem Hintergrund der privat zu finanzierenden Theorieausbildung sowie nicht ausreichend vorhandener Arbeitsplätze und nicht bestehender sozialversicherungsrechtlicher Kassaverträge für Klinische und GesundheitspsychologInnen nicht gerechtfertigt.
2. Unterordnung gleichrangiger Teildisziplinen unter das Gebiet der Gesundheitspsychologie sind fachlich ungerechtfertigt.
3. Das Anwendungsfeld des Arbeits- und Organisationspsychologie, dem gesellschaftlich eine enorme Rolle in der Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen zuzugestehen ist, wird zu einer Spezialisierung der Gesundheitspsychologie degradiert.

### **1. Ausbildungsdauer für Klinische und Gesundheitspsychologie :**

Die in der Gesetzesnovelle vorgesehene weit längere Ausbildungsdauer als bisher bringt für die Auszubildenden höhere Kosten für den theoretischen Teil der Ausbildung mit sich, die zur Gänze privat getragen werden müssen. Zu bedenken ist, dass meist Frauen in diesem Feld tätig sind, die gesellschaftlich vorherrschenden Einkommensnachteile für Frauen kommen hier doppelt zum Tragen. Außerdem besteht eine eklatante Ungleichbehandlung zur Ärzteausbildung, welche in Form von gesicherten Arbeitsverhältnissen ohne private Zusatzkosten absolviert werden kann.

Es ist zu befürchten, dass trotz der gesetzlichen Vorschreibung, die Ausbildung habe in Arbeitsverhältnissen stattzufinden, dies sich in der Realität entweder kaum umsetzen lässt, oder damit zu rechnen ist, dass viele der bisherigen Ausbildungsanbieter auf andere Berufsgruppen zurückgreifen und de facto kaum bezahlte Praxisausbildungsplätze zur

Verfügung stehen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die in der Novellierung vorgesehene Dauer der Ausbildung sowie das Ausmaß der vorgeschriebenen Fortbildung nicht zu befürworten.

## **2. Zuordnung der Teildisziplinen der Psychologie und deren Unterordnung (in Form der "Spezialisierung" im Rahmen der Gesundheitspsychologie) entspricht nicht dem Stand der Wissenschaften**

Im Wissenschaftsdiskurs besteht Einigkeit darüber, dass unterschiedliche Anwendungsfelder der Psychologie gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Das "European Certificate in Psychology" (Europsy) erkennt neben dem Anwendungsfeld Klinische und Gesundheitspsychologie, auch Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie, Verkehrspsychologie und viele weitere an. Die Anwendungsfelder der Psychologie sind weit entwickelt und weisen, jedes für sich, ausgearbeitete curriculare Verankerung an den österreichischen, europäischen und internationalen Universitäten auf.

## **3. Die Arbeits- und Organisationspsychologie ist kein Teilgebiet der Gesundheitspsychologie**

Ein besonderes Problemfeld der inadäquaten Zuordnung ist für das Anwendungsfeld der Arbeits- und Organisationspsychologie zu befürchten:

Der Gesetzesentwurf konzipiert die Arbeits- und Organisationspsychologie als Spezialisierung oder Schwerpunktfach der Gesundheitspsychologie. Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

### **a) Die Unterordnung unter die Gesundheitspsychologie ist fachlich nicht begründbar.**

Die Aussagen insbesondere von §13 (3) Ziffer 2 bis 4 in Verbindung mit Absatz (4), sowie §17 (2) Z 10, 2.Abschnitt, §20 (5) sowie §46 insbesondere Punkt 7 des Entwurfes des Psychologengesetzes 2013 sind unzutreffend, weil sie unterstellen, die Arbeits- und Organisationspsychologie, wäre ein Untergebiet der Gesundheitspsychologie. Bei den genannten Gesetzespassagen besteht dringender Bedarf Änderungen vorzunehmen, da dies weder methodisch noch wissenschaftlich fundiert ist.

### **b) Der Fokus der Gesundheitspsychologie unterscheidet sich grundsätzlich von jenem der Arbeits- und Organisationspsychologie**

In Anbetracht der gesellschaftlichen Entwicklung der rasanten Zunahme arbeitsbedingter Erkrankungen und Störungen halten wir es gesetzgeberseitig für unverantwortlich jenem Fachgebiet der Psychologie, das über ein breites Wissen über Verbesserungsmöglichkeiten der Bedingungen in der Arbeitswelt und Vermeidung von arbeitsbedingten Erkrankungen verfügt, nur eine untergeordnete Rolle zuzuweisen.

Gemäß § 13 des Entwurfs besteht die Ausübung der Gesundheitspsychologie darin, jene Aufgaben zu erfüllen, die mit Förderung, Erhaltung und Wiedererlangung von physischer und psychischer Gesundheit zusammenhängen. Die Berufsbeschreibung nimmt somit eindeutig

Bezug auf das *individuelle Gesundheitsverhalten* (verhaltenspräventiv) und sieht in der Änderung des individuellen Verhaltens den primären Ansatzpunkt zur Herstellung von Gesundheit.

Arbeits- und Organisationspsychologie ist von ihrem Ansatz her gegensätzlich, nämlich auf betriebliche oder organisationale Strukturen orientiert. Die Arbeitsbedingungen und deren personenbezogenen gesundheitsschädigenden oder -förderlichen Auswirkungen werden fokussiert. Der primäre Ansatzpunkt arbeits- und organisationspsychologischer Intervention besteht in der *Änderung von Arbeitsbedingungen und im Einwirken auf Organisationsstrukturen* (verhältnispräventiv) u.a. mit dem Ziel der Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und dem Erhalt der Gesundheit.

c) Bei vorliegendem Gesetzesentwurf besteht die große Gefahr, dass eine Reihe **fachlich nicht adäquat ausgebildeter Gesundheitspsychologinnen** mit Schwerpunkt Arbeitspsychologie den Anforderungen der Praxis (z.B. im Betätigungsfeld der gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung psychischer Belastungen laut Arbeitnehmerschutzgesetz) nicht gewachsen sind, da diese vorrangig auf die Behandlung individueller Problemlagen vorbereitet werden, nicht aber auf Interventionen in komplexen betrieblichen Strukturen.

d) Laut Schreiben vom 30.09.2012 des Gesundheitsministerium an das Arbeits- und Sozialministerium ist beabsichtigt flankierend zum novellierten Psychologengesetz zusätzliche Ausbildungsverordnung für GesundheitspsychologInnen mit Schwerpunkt Arbeitspsychologie zu konzipieren. Das bedeutet, die Ausübung arbeits- und organisationspsychologischer Tätigkeiten wäre prinzipiell an die Grundausbildung Gesundheitspsychologie gebunden. Für die Auszubildenden bedeutet dies teure, langjährige und für das arbeits- und organisationspsychologische Betätigungsfeld in die falsche Richtung weisende Ausbildungen.

**Wir fordern daher den Gesetzgeber auf dem Anwendungsfeld der Arbeits- Organisationspsychologie als der Klinischen und Gesundheitspsychologie gleichrangiges Anwendungsfeld anzuerkennen und die Möglichkeit zu eröffnen eine gleichwertige postgraduale Ausbildung (in Anlehnung an die bereits bestehenden formulierten Zertifizierungsrichtlinien für Arbeits- und Organisationspsychologie der Berufsverbände) - gesetzlich festzuschreiben.**

**Mag.a Gabriele Weger**

(Obfrau)

**Mag.a Miriam Vitzthum**

(Leitung Fachabteilung Arbeits- und Organisationspsychologie)